



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1954/14-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

23.06.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming
und ihrer/seiner Stellvertreter

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BbgKVerf die/ den
Vorsitzende/n des Kreistages und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Finanzielle Auswirkungen:

| | |
|---------------------------------------|--|
| Ansatz nach der geltenden | |
| Entschädigungssatzung des Kreistages: | 7.000 € |
| Produktkonto: | 111020.542100 |
| Bezeichnung Produktkonto: | Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten |
| Produktverantwortung: | Frau Riebe |
| Konto-Ansatz: | 255.000 € |
| Haushaltssperre | 1.350 € |
| Bisher angeordnet: | 82.138,60 € |
| Noch verfügbare Mittel | 171.511,40 € |

Luckenwalde, den 22.05.2104

Wehlan

Sachverhalt:

Gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 BbgKVerf wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.

Aufgrund § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming sind durch den Kreistag zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des § 40 (Einzelwahlen) in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 5 und 6 BbgKVerf. Danach ist geheim zu wählen, es sei denn, der Kreistag beschließt einstimmig Abweichendes.

Wahlverfahren:

Gewählt ist die Person, die die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages erhält. Die gesetzliche Anzahl der Mitglieder beträgt 57. Notwendig für die erfolgreiche Wahl im ersten Wahlgang sind danach 29 Ja-Stimmen.

Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang gemäß den Bestimmungen des § 40 Abs. 3 BbgKVerf statt.

Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gemäß § 40 Abs. 4 BbgKVerf gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Die Bewerberinnen und Bewerber unterliegen gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 2 BbgKVerf keinem Mitwirkungsverbot.